

Hausordnung MZH (Auszug)

1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Nach Verlassen der Räume sind die erforderlichenfalls gereinigten Möbel und Sportgeräte wieder ordentlich an ihren Platz zu stellen. Benutztes Geschirr ist abzuwaschen und wegzustellen, die Fenster und Türen sind zu schließen und das Licht ist auszumachen.
2. Wiederverwertbare Stoffe, wie Glas, Metall, Kunststoff, Papier sowie Restmüll sind vom Nutzer selbst zu entsorgen.
3. Von den Benutzern sind die Räume gereinigt und die Küche gefeudelt zu übergeben. Von den Sportlern sind die Umkleieräume besenrein zu hinterlassen.
4. Für laufende Veranstaltungen sind dem Bürgermeister und dem Hauswart die üblichen Benutzungszeiten mitzuteilen (Benutzungsplan).
5. Die Räume sind spätestens 1 Stunde nach Ende des Sportbetriebes zu verlassen.
6. Die Spielflächen dürfen nur in Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, oder barfuß betreten werden. Mit Straßenschuhen darf die Halle nur bei kulturellen und anderen nichtsportlichen Veranstaltungen betreten werden. Das Rauchen und der Ausschank bzw. der Verzehr ist während sportlicher Veranstaltungen in der Halle untersagt.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister, der Hauswart und die sonst von der Gemeinde Beauftragten üben das Hausrecht über das MZH aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Hausordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im MZH mit sofortiger Wirkung untersagen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

§ 6 Kantinenbetrieb

1. Es ist ein konzessionierter Ausschank eingerichtet, der bei öffentlichen Veranstaltungen im MZH für die gesamte Bewirtung zuständig ist.
2. Außer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 sind das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Getränken und Speisen nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen bedarf es

der Zustimmung des Bürgermeisters.

3. Wenn bei bestimmten Veranstaltungen kein Ausschank gewünscht wird, so ist dieses der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

1. Der Benutzer haftet -vorbehaltlich Abs. 2- für Schäden, die im Rahmen der Benutzung, seinen Bediensteten, Beauftragten, Mitgliedern, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Grabau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Grabau und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Grabau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

3. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Grabau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

4. Bei der Rückübergabe der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten an den Hauswart oder sonstigen Beauftragten der Gemeinde Grabau hat der Benutzer diesem entstandene Schäden oder Verluste an Anlagen, Einrichtungen und Geräten anzuzeigen.

Alle Angaben ohne Gewähr